

Satzung FilmClub Königsbrunn

vom 16.01.2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **FilmClub Königsbrunn**.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 86343 Königsbrunn.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Film- und Videoautoren, die dieses Hobby pflegen und sich darin fortbilden wollen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die sich für das Hobby Film/Video interessiert. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Passivmitgliedern, aus Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (3) Ein Vollmitglied ist Mitglied im FilmClub Königsbrunn.
- (4) Eine Passivmitgliedschaft ist möglich, wenn ein Verwandtschaftsverhältnis oder eine Lebenspartnerschaft zu einem Vollmitglied besteht. Ein Passivmitglied nimmt an Clubveranstaltungen teil. Es kann bei Mitgliederversammlungen Anträge stellen, hat aber kein Abstimmrecht und kann nicht gewählt werden.
- (5) Fördernde Mitglieder können Firmen, juristische und natürliche Personen oder Vereinigungen werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.

§ 4 Aufnahme

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen, der durch Mehrheitsbeschluss die Mitgliedschaft bestätigt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Dem neuen Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrags fest.
- (2) Passivmitglieder zahlen den halben Beitrag einer Vollmitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung des Vereins, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zu jedem Quartalsende gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge besteht nicht.
- (3) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn es grob gegen die Interessen des Vereins verstößt oder eine rückständige Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres ausgeglichen hat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind das Vorstandsteam, bestehend aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandsteam

- (1) Das Vorstandsteam besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
- (2) Jeweils 2 Personen des Vorstandsteams sind gemeinsam im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen vertretungsberechtigt.

§ 9 Pflichten des Vorstands

- (1) Nach innen:

Der Vorstand vertritt den Verein in allen auftretenden Fragen. Der Vorstand gibt sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung.
- (2) Nach außen:

Der Vorstand tritt nach außen als "Vorstandsteam" auf. Die Aufgaben der Vorstandspersonen verteilen die Vorstandsmitglieder unter sich nach einer vorgegebenen Geschäftsordnung.

- (3) Der Kassenwart stellt rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht auf, der von einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, geprüft wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre, im 1.Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung umfasst je nach Anlass:
- 1. Zwei-Jahresberichte des Vorstands und des Kassenwarts
 - 2. Entlastung des Vorstandsteams
 - 3. Wahl des Vorstands
 - 4. Beschlussfassung über Anträge
 - 5. Verschiedenes
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Versammlung führt nach Absprache eines der Vorstandsmitglieder. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vorher schriftlich zugehen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge angenommen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme des Antrags zur Tagesordnung zustimmt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies fordern.
- (5) Die schriftliche Form beinhaltet die Benachrichtigung in elektronischer Form.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Wenn alle Anwesenden zustimmen, kann auch per Handzeichen abgestimmt werden. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 12 Protokolle

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem jeweils zu benennenden Protokollführer in einem Protokoll aufgezeichnet. Dieses wird vom Protokollführer und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandsteams unterzeichnet.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Bei der Auflösung wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten über die Aufteilung des restlichen Vermögens durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des FilmClubs Königsbrunn werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und entsprechender Rechtsvorschriften des Landes Bayern personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet.
- (2) Den Organen, allen ehrenamtlichen Mitarbeitern oder sonstigen für den FilmClub Königsbrunn Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem FilmClub Königsbrunn hinaus. Datenschutzverletzungen können zu Schadenersatzansprüchen auch gegen Mitglieder des FilmClubs führen.

Königsbrunn, den 16.01.2020

Das Vorstandsteam:

.....

.....

.....

.....